

Brandt“ seien möglicherweise keine Aufforderung zu einer Straftat (§ 111 StGB der BRD), sondern bloße „Unmutsäußerungen“¹¹

Folgerichtig sprach das Landgericht Zweibrücken einen Neonazi, der ein „KZ-Spiel“ zum Kauf angeboten hatte, von der Anklage der Volksverhetzung frei. Das Gericht erklärte, der Angeklagte, ein ehemaliger Polizist und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, könne als geistiger Urheber des Brettspiels, bei dem derjenige gewinnt, der als erster in den Konzentrationslagern Treblinka, Buchenwald, Auschwitz, Mauthausen, Maidanek und Dachau „sechs Millionen Juden vernichtet“, nicht belangt werden, weil „die Gedanken frei sind“¹²

Man braucht sich nicht zu wundern, wenn in einem Land, in dem sich die „Rüstungsexport-Industrie zur Zeit auf einem bisher nie erlebten Höhenflug (befindet)“¹³ und in dem die Regierung im Jahre „1983 Rüstungsexporte in Höhe von 8,61 Milliarden Mark genehmigt“ hatte¹⁴, die „Saat der Gewalt“ auf geht. Es herrscht eine beeindruckende Übereinstimmung zwischen der Politik und den Kriminalitätstrends dieses Landes!

Der Kriminalitätsbericht der BRD für 1984 konstatiert schließlich eine „anhaltende Rauschgiftgefahr“ und einen „langfristig extremen Anstieg“ der Drogenkriminalität.¹⁵ Der Rauschgiftmißbrauch ist nach einem UN-Bericht weltweit auf ein „noch nie dagewesenes“ Maß angewachsen. In dem in Wien vorgelegten Jahresbericht 1984 des Internationalen Suchtstoffkontrollrates der UN wird besonders die Situation in Westeuropa als „erbarmungslos“ bezeichnet. Die Bundesrepublik gehört den Angaben zufolge zu den am stärksten betroffenen Ländern.

Was hat es mit der „echten Tatverdächtigenzählung“ auf sich?

Verwenden wir nun ein wenig Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen der bereits eingangs erwähnten Veränderung der Tatverdächtigenzählung in der polizeilichen Kriminalstatistik der BRD. Dazu ist es angezeigt, sich der Vorgeschichte anhand speziell der Bewegung der Kriminalität jugendlicher und jungerwachsener Tatverdächtiger zu erinnern, auf welchem Gebiet sich eine geradezu verheerende Entwicklung abzeichnete.

Polizeilich ermittelte Tatverdächtige in der BRD im Alter von 14 bis 17 Jahren und von 18 bis 20 Jahren¹⁵ (Tabelle 7)

Jahr	14 bis 17 Jahre	(1963 = 100)	18 bis 20 Jahre	(1963 = 100)
1963	72 343	100	83 944	100
1965	84 244	116,5	76 649	91,3
1970	137 963	190,7	127 487	151,9
1978	193 548	267,5	163 687	195,0
1979	200 862	277,7	173 841	207,1
1980	214 476	296,5	192 855	229,7
1981	231 713	320,3	212 550	253,2
1982	234 983	324,8	222 941	265,6

Innerhalb von 16 Jahren hatte sich in beiden Altersgruppen die Kriminalität verdreifacht. Wir bemerkten seinerzeit: „Da sich erfahrungsgemäß in der Frühkriminalität weitgehend auch schon die Rückfallkriminalität späterer Jahre ankündigt, so ist auch aus dieser Sicht kein Silberstreifen am Horizont auszumachen, was die Hoffnung auf eine Eindämmung der Kriminalitätsflut überhaupt angeht.“¹⁷

Als Kriminalitätsbelastungsziffern je 100 000 der betreffenden Bevölkerungsgruppe in der BRD wurden 1982 ausgewiesen (Tabelle 8):¹⁸

Altersgruppen

14 bis unter 18 Jahre	5 554
18 bis unter 21 Jahre	7 075
21 Jahre und älter	2 395

Die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen resultiert aus einer sehr schmalen polizeilichen Aufklärungsquote von nicht einmal 46 Prozent der registrierten Straftaten.¹⁹ Für die Mehrzahl der Straftaten wurden die Täter gar nicht ermittelt, und sicherlich wurden nicht wenige Täter von Verkehrsdelikten aus der Statistik eliminiert.

Nicht ohne Grund wohl fehlten dann in der veröffentlichten Kriminalstatistik für 1983 jegliche Angaben über die Tatverdächtigen.²⁰ Und für 1984 rückte man nun mit der „echten Tatverdächtigenzählung“ heraus, mit der eingestan-

denermaßen allein durch veränderten Zählmodus die statistischen Daten rigoros heruntergedrückt wurden. Die Gegenüberstellung der Jahre 1982 und 1984²¹ macht das deutlich (Tabelle 9):

Tatverdächtige nach 1982 Altersgruppen	1982	1984
14 bis unter 18 Jahre	234 983	157 360
18 bis unter 21 Jahre	222 941	148 657
21 Jahre und älter	1 071 567	881 887

Nun darf es sicher in aller Welt als unbestritten gelten, daß Kriminalstatistiken, solange es sie gibt, immer wieder verbesserungsbedürftig sind, zumal ein allseitig idealer statistischer Ausweis der Kriminalität aus verschiedenartigen Gründen unreichbar sein dürfte. Womit wir es jedoch bei der Kriminalstatistik der BRD für 1984 zu tun haben, das ist wieder einmal eine ausgesprochene Zäsur, die dritte seit den sechziger Jahren, die eine zusammenhängende langfristige Beobachtung der Kriminalität erneut unmöglich macht.

Organisierte Unvergleichbarkeit der Kriminalstatistiken

Eine derartige Statistik erweckt den Eindruck einer ausgesprochenen Konzeptionslosigkeit, was die langfristige Weiterentwicklung der BRD-Kriminalstatistik angeht, zumal ja, wie eingangs schon erwähnt, infolge der jetzigen Schritte notgedrungen bereits in den nächsten Jahren weitere einschneidende Änderungen ins Haus stehen. Aber die Kräfte, die da am Werke sind, müssen schließlich wissen, was sie damit anrichten, wenn für wesentliche statistische Vergleiche künftig erst einmal wieder beim Jahre 1984 mit Null angefangen werden muß. Und darum ist wohl die Annahme nicht allzuweit hergeholt, daß es sich hierbei um ein organisiertes Unvergleichbarmachen handelt.

Über die Gründe für diese erneute einschneidende Zäsur läßt man sich ohnehin nicht aus. Neue Erkenntnisse — etwa zu kriminalpolitischen Zwecken über Besonderheiten der Ermittlungstätigkeit und der Verfolgungsintensität bei Beschuldigten, die mehrfach hintereinander anfallen, oder zu kriminologischen Problemen der Tatmehrheit oder der Rückfallkriminalität — werden auch gar nicht erst angeboten.

Und die Logik hat ja diese „echte“ Tatverdächtigenzählung beileibe nicht so ohne weiteres auf ihrer Seite, wenn man allein bedenkt, daß es nun z. B. zu völlig unterschiedlichen statistischen Ergebnissen führt, ob ein bereits angefallener Beschuldigter erneut im Dezember des gleichen oder im Januar des folgenden Jahres anfällt, zumal die veränderte Zählweise nur darauf abstellt, wann die nachfolgenden weiteren Ermittlungsverfahren gegen denselben Beschuldigten geführt werden, und nicht etwa darauf, zu welcher Zeit die anderen Straftaten von ihm tatsächlich begangen worden sind, ob im gleichen Jahr oder vielleicht sogar sehr viel früher.

Hinzu kommt, daß die bisher schon kaum möglich gewesene Vergleichbarkeit mit der BRD-Gerichtsstatistik — ein von Fachleuten oft beklagtes Problem — noch mehr untergraben wird, da diese nach dem Prinzip verfährt, jeden Abgeurteilten so oft zu zählen, wie er im Berichtsjahr anfällt. So bleibt folglich als plausibler Grund für diese statistische Zäsur in der Tat nur das Bestreben ersichtlich, die zahlenmäßige Aussage zu verschönern, sie „erträglicher“ zu machen. Solche Machenschaften, egal, auf welche Agenzien sie schließlich zurückzuführen sind, dürfen sich freilich des höchsten Wohlwollens sicher sein.

Hingegen wird bei echten Kriminalitätsproblemen der BRD, die der statistischen Durchleuchtung bedürfen, verdächtig schnell der Offenbarungseid geleistet. So heißt es im Bulletin lakonisch: „Die Kriminalitätsbemessung nach vorgege-

11 Vgl. Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt am Main) 1984, Heft 29/30, S. 1633; vgl. dazu: „Türken raus? — Richter raus!“ Stem (Hamburg) 1984, Heft 20 (auszugsweise in NJ 1984, Heft 9, S. 352).

12 Vgl. ND vom 22./23. September 1984, S. 7.

13 Frankfurter Rundschau vom 18. Dezember 1984.

14 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 18. Januar 1985.

15 Bulletin, a. a. O., Nr. 71, S. 607.

16 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 38 vom 23. April 1983, S. 347.

17 Vgl. „Über 4 Millionen Straftaten 1981 in der BRD“, NJ 1982, Heft 10, S. 456.

18 Bulletin, a. a. O., Nr. 38, S. 337.

19 Bulletin, a. a. O., Nr. 38, S. 344 f.

20 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 51 vom 11. Mai 1984, S. 441 ff.

21 Bulletin, a. a. O., Nr. 38/83, S. 347; Bulletin Nr. 71/85, S. 617.